**Modul 2 / Anhang 1**

**1. Muster einer allgemeinen Vorschrift (Verbundtarif)**

**Satzung**

**des Landkreises …**

**über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs**

**für den …**

**als Höchsttarif**

Aufgrund von § 3 LKrO, § 6 Abs. 3 und 2 ÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt der Landkreis … folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. i und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

**1.** Der Gemeinschaftstarif für den … wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

a) die Beförderung von Fahrgästen mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 AEG im Gebiet des Landkreises … zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des …-Gemeinschafts-tarifs (betroffene Linien und Linienabschnitte: Anlage 1). Das Tarifwerk für den … ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet abrufbar ([www.xyz.de](http://www.xyz.de));

b) den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem Landkreis … (Mus-ter-Kooperationsvertrag: Anlage 2);

Alternativ oder ergänzend: den Beitritt als Gesellschafter zur … GmbH (Verbundgesellschaft; Gesellschaftsvertrag: Anlage 3) / den Beitritt als Gesellschafter zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Kooperations-partner des …, welche Gesellschafterin der … GmbH (Verbund-gesellschaft) ist (Unternehmergesellschaft; Gesellschaftsverträge: Anlagen 3 und 4); sowie

c) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der … GmbH (Verbundgesellschaft) und den Unternehmen, welche unter diese allgemeine Vorschrift fallen (Einnahmeaufteilungsvertrag: Anlage 5).

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst auch die Beteiligung am ungedeckten Eigenaufwand der … GmbH / GbR. Die … GmbH erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über dessen Höhe im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Verbundgebiet des … gemäß Anlage 1. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbünden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des …-Gemeinschaftstarifs.

**2.** Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den …-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finan-ziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

a) Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste:

… % der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen;

b) Verbundbedingte Vertriebs- und Regiekosten:

…

c) …

**3.** Die Durchführungsvorschriften im Einnahmeaufteilungsvertrag gemäß Ziff. 1. c) können ohne die Zustimmung des Landkreises … nicht geändert werden.

**4.** Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhalten, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des …-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

**5.** Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der … GmbH (Alternativ: der zuständigen Behörde) alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirt-schaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten übersteigt. Hierzu kann auf ein Gutachten eines geeigneten Sachverständigen zu den im ÖPNV in … unter vergleichbaren Bedingungen erzielten üblichen und angemessenen Gewinnen Bezug genommen werden. Die Datenbasis eines solchen Gutachtens darf zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht älter als vier Jahre alt sein.

**6.** Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen nach Maßgabe des Kooperationsvertrags das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

**7.** Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag (der Anlage 6 zu dieser allgemeinen Vorschrift).

**8.** Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABlEU Nr. C 272/4).

**9.** Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt

durch … .